

1. Änderung der Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 2013 (GBl. S. 55) sowie der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.01.2015 folgende erste Änderung der Satzung der Stadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

Artikel 1

(1) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben, diese beträgt im Haus der Kinder

· Frühstück und Mittag und Imbiss	66 €
· Frühstück und Mittagessen	54 €
· Frühstück	12 €
im Kommunalen Kindergarten	50 €
im Schülerhort	54 €
in der Kernzeitbetreuung	80 €

(2) Die Essenskosten werden für 11 Monate im Jahr erhoben.

Artikel 2

(1) § 4 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Die Gebühr für die Hausaufgabenhilfe und Kernzeitbetreuung wird abweichend für 10 Monate im Jahr erhoben.

(2) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

Gebührenmaßstab ist

- die Art und der Umfang der Betreuung und der Betreuungszeit
- die Art der Einrichtung (U3 oder Ü3), sowie im Falle des § 6
- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das anrechenbare Einkommen der Gebührenschuldner

Artikel 3

Die Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Walldorf, den 26. Januar 2015

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 gelten Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Walldorf, 26.01.2015

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin